

Geschäftsordnung für den Masterplanbeirat 100 % Klimaschutz

Präambel

Die Umsetzung eines Masterplans 100 % Klimaschutz durch die Stadt Osnabrück wird im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative mit Bundesmitteln gefördert. Ziel der Umsetzung des Masterplanes ist es, unter Beteiligung sämtlicher gesellschaftlicher Gruppen den CO₂-Ausstoß in der Stadt Osnabrück bis zum Jahre 2050 um rund 95 Prozent sowie den Endenergieverbrauch um 50 Prozent (im Vergleich zum Basisjahr 1990) zu reduzieren. Um eine breite Akzeptanz des Masterplans 100 % Klimaschutz als strategisch langfristige Aufgabe bei der Bevölkerung zu erreichen ist die Einbeziehung und Partizipation lokaler Akteure, insbesondere von Institutionen, Hochschulen, Vereinen und Verbänden, regionalen Unternehmen, Wissenschaftlern und weiteren vor Ort aktiven Gruppen erforderlich. Daher ist es sinnvoll, die vom Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 10.07.2012 beschlossene Einrichtung eines fachlich und politisch unabhängigen Masterplanbeirats weiter zu führen. Der Masterplanbeirat berät die politischen Gremien, die Stadtverwaltung (insbesondere den Fachdienst Umweltplanung als Koordinierungsstelle im Masterplanprozess) und andere im Masterplanprozess Beteiligte bei der Umsetzung des Masterplans, informiert über eigene Projekte, trägt den Dialog zu den maßgeblichen Akteuren der Gesellschaft und spricht Empfehlungen zum weiteren Vorgehen aus.

§ 1 Allgemeines

Für die vom Masterplanbeirat durchzuführenden Tätigkeiten gilt diese Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgaben und Stellung des Masterplanbeirats

Der Masterplanbeirat ist das Beratungsgremium im Klimaschutzprozess der Stadt Osnabrück. Der Beirat ist hierzu vom Rat mit Beschluss vom 10.07.2012 eingerichtet worden. Er unterstützt die politischen Gremien, den Fachdienst Umweltplanung und andere Beteiligte bei seiner Entscheidungsfindung hinsichtlich des Vorgehens im Masterplanprozess und spricht Empfehlungen zur Umsetzung des Masterplans aus. Die Beschlüsse des Beirates haben für alle Projektbeteiligten bzw. politischen und sonstigen Entscheidungsträger empfehlenden Charakter.

Der Masterplanbeirat ist das Bindeglied zwischen der Verwaltung der Stadt Osnabrück und der Bevölkerung sowie lokaler Akteure. Er fördert die Transparenz, Motivation und Partizipation der gesellschaftlichen Gruppen. Er fungiert als Schnittstelle zwischen dem Fachdienst Umweltplanung und den jeweiligen Mitgliedsorganisationen bzw. der repräsentierten gesellschaftlichen Akteursgruppen und vermittelt Ansprechpartner.

Die Mitglieder des Masterplanbeirats (§4) unterstützen das Ziel 100% Klimaschutz aktiv und berichten im Beirat über ihre klimarelevanten Aktivitäten.

Der Masterplanbeirat bündelt die Klimaschutzaktivitäten der Mitglieder und der durch sie vertretenen gesellschaftlichen Gruppen. Dazu legen die Beteiligten einmal jährlich einen kurzen Bericht vor, der in den gemeinschaftlichen Jahresbericht einfließt.

Der Vorsitzende des Masterplanbeirats bzw. dessen Stellvertreter informiert in regelmäßigen Abständen den Fachdienst Umweltplanung, berichtet einmal jährlich im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (StUA) der Stadt Osnabrück über die Arbeit des Masterplanbeirats und vertritt den Beirat nach außen.

§ 3 Arbeitsweise

In regelmäßigen Abständen finden die Sitzungen des Masterplanbeirats statt, dem alle ständigen Mitglieder (§ 4) angehören. Der Masterplanbeirat kann bei Bedarf themenbezogen Vertreter der Verwaltung oder weitere externe ExpertInnen einladen; diese sind nicht stimmberechtigt. Neben den Sitzungen können weitere Kommunikationswege (Telefonkonferenzen, Mailinglisten) unter Beachtung der Beschlussfähigkeit (§ 8), Protokollierung und Vertraulichkeit (§ 9) genutzt werden.

Die im Beirat behandelten Themen können von der Verwaltung und von den Beiratsmitgliedern eingebracht werden. Es wird ein Fokus auf Strategiethemata zur Erreichung der Masterplanziele gesetzt und zwischen Informationsthemen und Beratungsthemen differenziert.

55

Informationsthemen werden dem Beirat (kurz) vorgestellt. Bei diesen Themen sind wesentliche Entscheidungen bereits gefällt. Der Beirat kann dazu Stellung beziehen. Zu den Informationsthemen wird eine Woche vor der Beiratssitzung durch den jeweiligen Akteur ein kurzer schriftlicher Bericht an die Beiratsmitglieder gesandt. In der Sitzung des Masterplanbeirats werden dann nur noch Rückfragen zu diesen Informationen geklärt.

Beratungsthemen werden ausführlicher erörtert. Bei diesen Themen wird eine Rückkopplung des Beirats gewünscht und erwartet. Die Prozesse sind dann so gestaltet, dass die Empfehlungen des Beirats bei der Weiterentwicklung noch berücksichtigt werden können. Hierzu wird der verantwortliche Akteur eingeladen. Auch für diese Themen sollte es durch den jeweiligen Akteur vor der Sitzung eine kurze schriftliche Darstellung des Projektes geben, die den Sachverhalt, die finanziellen Auswirkungen, den zu erwartenden Beitrag für den Klimaschutz und mögliche alternative Handlungsoptionen aufzeigt.

Die Kommunikation zwischen dem Fachdienst Umweltplanung und den Beiratsvorsitzenden soll dazu regelmäßig erfolgen, um frühzeitig ausreichend Informationsthemen und Beratungsthemen zu identifizieren. Die Themen werden auf der Tagesordnung entsprechend als Informationsthemen oder als Beratungsthemen gekennzeichnet. An einem Sitzungstag sollten nicht mehr als zwei Beratungsthemen behandelt werden.

75

§ 4 Mitglieder des Masterplanbeirats

Die Zusammensetzung des Beirats durch die Mitglieder soll repräsentativ für die in der Stadt Osnabrück agierenden, klimaschutzrelevanten gesellschaftlichen Gruppen und Sektoren sein. Einzelinteressenvertreter sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen. Als Mitglieder werden die bestätigten Unternehmen, Institutionen und gesellschaftliche Gruppen verstanden. Die eingesetzten Vertreter der Unternehmen, Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen werden als Teilnehmer bezeichnet. Im Sinne einer kontinuierlichen Arbeit bestimmt jedes Mitglied für einen Zeitraum von zwei Jahren einen (Haupt-) Vertreter sowie einen Stellvertreter und benennt diese gegenüber dem Beiratsvorsitzenden und der geschäftsführenden Stelle. Erfolgt keine Entsendung eines Vertreters durch das Beiratsmitglied, so bleibt die Position unbesetzt.

85

(1) Dem Masterplanbeirat gehören folgende stimmberechtigte, ständige Mitglieder an:
Bistum Osnabrück

Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Osnabrück

90 Aktionszentrum 3. Welt

Lokale Agenda 21

Nwerk eG Bürgerenergiegenossenschaft

Solarenergieverein Osnabrück e.V.

Stadtwerke Osnabrück AG

95 Osnabrücker Klimaallianz, O.K.

Deutsche Bundesstiftung Umwelt(DBU)

Fridays for Future *

Hochschule Osnabrück

Universität Osnabrück

100 Verein Deutscher Ingenieure (VDI)

Haus- und Grund Osnabrück e.V.

Mieterverein für Osnabrück und Umgebung e.V.

Architektenkammer Niedersachsen

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.

105 IHK-Netzwerk Energie

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland (HWK)

Industrie und Handelskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim (IHK)

Verkehrsclub Deutschland (VCD) Kreisverband Osnabrück

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (adfc) Osnabrück

110 Planungsgesellschaft Nahverkehr Osnabrück GbR (PlaNOS)
Sparkasse Osnabrück
Volkshochschule der Stadt Osnabrück GmbH

115 ** Damit die Jugendlichen der Stadt Osnabrück dauerhaft eine Stimme im Masterplanbeirat 100 % Klimaschutz erhalten, wird dieser Platz zunächst durch Vertreter/Innen der Fridays for Future Bewegung besetzt. Sollte die Bewegung in der Zukunft nicht mehr existieren, wird dieser Platz in Abstimmung mit dem Masterplanbeirat an eine andere engagierte Jugendgruppe bzw. -organisation vergeben.*

120 (2) Als nicht stimmberechtigte, ständige Mitglieder gehören dem Masterplanbeirat an:
der Vorstand für Bauen und Umwelt
ein/e Vertreter/in des Fachdienstes Umweltplanung der Stadt Osnabrück
die Leitung des Fachbereichs Umwelt und Klimaschutz der Stadt Osnabrück
je ein Vertreter der im Rat der Stadt Osnabrück vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften.

125 Den Parteien und Wählergemeinschaften ist es freigestellt, ob sie ein Ratsmitglied oder eine andere natürliche Person entsenden.

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter

- 130 (1) Es werden ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt.
(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden für je zwei Jahre gewählt.
(3) Die Wahlleitung übernimmt ein zu bestimmendes Mitglied des Masterplanbeirats.
(4) Gewählt wird per Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim und schriftlich zu wählen. Hierbei sind Stimmzettel zu verwenden. Sie sind durch den Wahlleiter auszuzählen.
- 135 (5) Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Masterplanbeirats.
(6) Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Beiratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können, ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben sind. Bei
- 140 Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
(7) Die Ämter enden durch Zeitablauf, Abberufung, Amtsniederlegung oder Ausscheiden aus dem Beirat. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter üben in diesem Fall ihre Ämter bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter kommissarisch aus. Scheidet ein Vorsitzender oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Neuwahl für den
- 145 Ausgeschiedenen vorzunehmen.
(8) Neuwahlen eines Vorsitzenden oder eines Stellvertreters sind durchzuführen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Beiratsmitglieder dies fordern.

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen, Öffentlichkeit

- 150 (1) Die von den Mitgliedern benannten Teilnehmer des Masterplanbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, soweit sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ist ein Teilnehmer verhindert, so kann dieser eine/n zuvor bestimmte/n Vertreter/in entsenden.
(2) Der Vorsitzende oder deren Stellvertreter eröffnen, leiten und schließen die Sitzungen auf der Grundlage der angenommenen Tagesordnung.
- 155 (3) Die Sitzungen des Masterplanbeirates sind nicht öffentlich. Abweichend kann der Masterplanbeirat nach Beratung mit einem Vertreter/in des Fachdienstes Umweltplanung (in Vertretung: mit der Leitung des FB Umwelt und Klimaschutz) für einzelne Sitzungen die Öffentlichkeit einschließen bzw. Gäste und Referenten einladen.

§ 7 Sitzungstermine, Geschäftsführung und Einladung

- 160 (1) Der Masterplanbeirat tagt in der Regel einmal im Quartal. Weitere Sitzungen bzw. Telefonkonferenzen finden statt, wenn das Interesse des Beirats dies erfordert.
(2) Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter bereiten die Sitzungen des Beirates inhaltlich vor. Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzenden festgelegt.
- 165 (3) Die Verwaltung erstellt und versendet als geschäftsführende Stelle in Abstimmung mit den

Vorsitzenden die Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle, pflegt den Adressverteiler und ist für die Bereitstellung von Räumlichkeiten und, sofern erforderlich und möglich, die Moderation der Sitzungen zuständig.

170 (4) Die Einladung unter Mitteilung einer Tagesordnung erfolgt grundsätzlich per elektronischer Post, kann aber im Einzelfall auch schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies wünscht. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.

175 (5) Alle Mitglieder des Beirats sind berechtigt, Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich bei den Vorsitzenden anzumelden. Spätestens zwei Wochen vor der Sitzung sollen diese Themen angemeldet sein. Bei Bedarf gelten verkürzte Fristen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

180 (1) Der Beirat beschließt seine Stellungnahmen in der Regel im Rahmen seiner Sitzungen. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Beirates fest. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Masterplanbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

185 (3) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(4) Abstimmungsberechtigt sind nur die anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer bzw. Stellvertreter. Jedes im Beirat vertretene stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(5) Für Abstimmungen in Telefonkonferenzen und im Mailverfahren gelten die gleichen Regeln. Sie können nur dann stattfinden, wenn keine geheime Abstimmung erforderlich ist.

§ 9 Niederschrift und Vertraulichkeit

190 (1) Der wesentliche Inhalt der Beiratssitzungen ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

195 (2) Die Freigabe des Protokolls erfolgt durch den Vorsitzenden nach einer Beratung mit einem Vertreter/in des Fachdienstes Umweltplanung (in Vertretung mit der Leitung des FB Umwelt und Klimaschutz). Das Protokoll wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach einer Sitzung den Beiratsmitgliedern zugeleitet.

200 (3) Den Inhalt betreffende Änderungswünsche sind innerhalb von einer Woche nach Versand des Protokolls dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Gehen während dieses Zeitraumes keine Änderungswünsche von stimmberechtigten Beiratsmitgliedern ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls beschließt der Beirat zu Beginn der nächsten Sitzung über Änderungen und Genehmigung des Protokolls.

(4) Das Protokoll des Beirats ist grundsätzlich nicht öffentlich und unterliegt der Vertraulichkeit.

205 (5) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Beirats können nach einer Beratung einem Vertreter/in des Fachdienstes Umweltplanung (in Vertretung: mit der Leitung des FB Umwelt und Klimaschutz) öffentlich gemacht werden. Zu allen Beschlüssen und Empfehlungen des Beirats wird im Protokoll der jeweilige Adressatenkreis (nur Beirat, externe Adressaten, Öffentlichkeit) gekennzeichnet.

210 (6) Der Verlauf der Beiratssitzung und der Beiratsteams unterliegt der Vertraulichkeit. Dies gilt auch für den Verlauf von Telefonkonferenzen und für die Mailinglisten des Beirats.

§ 10 Schlussbestimmungen

215 Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück in Kraft. Bei Fragen der Auslegung sind die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Osnabrück sinngemäß zu beachten.

Beschlossen auf der Ratssitzung am 09.02.2021